

# DOSSIER

#3 2018 | BEILAGE DES AKTUELL |

OGBL

„Für mehr  
Steuergerechtigkeit“



Wie steht es in Luxemburg mit der Steuergerechtigkeit? Wie sieht die Verteilung der Steuerlast aus? Hat die Steuerreform zu mehr Steuergerechtigkeit geführt? Stimmt es, dass Betriebe immer weniger Steuern bezahlen? Benachteiligt die Steuergesetzgebung die niedrigen und mittleren Einkommen? Was ist die „kalte Progression“ und wie frisst sie unsere Kaufkraft auf? Wird unser Lohn stärker besteuert als die Kapitaleinkommen? Diese und viele andere Fragen versuchen wir in diesem AKTUELL-Dossier zu beantworten. Und wir zeigen mit unseren Vorschlägen auf, was die kommende Regierung tun muss, damit in Luxemburg mehr Steuergerechtigkeit entsteht.

Wir waren uns bewusst, dass ein AKTUELL-Dossier über die Steuern eine besondere Herausforderung ist. Die Materie ist sehr komplex und es ist nicht einfach, eine tiefgründigere Analyse in allen Punkten leicht verständlich zu machen. Wir haben unser Bestes versucht. Empfehlung an den interessierten Leser: die einzelnen Kapitel und Themenbereiche kann man getrennt lesen und die Definition oder Beschreibung einzelner Steuerbegriffe findet der Leser in unserem kleinen „Glossar“ auf der letzten Seite des Dossiers.

◆ Die Steuerkraft	S 3
◆ Das Phänomen des „Mittelstandsbuckels“	S 5
◆ „Kaal Progressioun“	S 6
◆ Besteuerung des Mindestlohns	S 8
◆ Die Lage der Alleinerziehenden und die Steuerklasse 1a	S 9
◆ Steuerabzüge	S 10
◆ Besteuerung von Grenzgängern	S 11
◆ Problem der Ungerechtigkeit	S 12
◆ Vermögenssteuer	S 15
◆ Besteuerung der Betriebe	S 16
◆ Entwicklung der Einnahmen durch die Körperschaftsteuer und andere	S 18
◆ Beschäftigungsfonds und Besteuerung (Solidaritätssteuer)	S 19
◆ Glossar	S 20

# Die Steuerkraft – ein Grundprinzip für ein gerechtes Steuersystem

Das Prinzip der **Steuerkraft**<sup>1</sup> stellt die Grundlage für die **Progressivität** der Steuertabelle dar: Der Steuersatz steigt in dem Maße, in dem das Einkommen steigt. Die unterschiedlichen Einkommensstufen werden demnach nicht in derselben Weise besteuert, sondern progressiv, gemäß einem Satz, der als Grenzsteuersatz (oder Stufenhöchstsatz) bezeichnet wird und mit dem Einkommen steigt (siehe auch nachstehend unter den Angaben zur Steuertabelle).

Somit sind versteuernde Jahreseinkommen unter 11.265 Euro nicht steuerpflichtig.

Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 15.000 Euro sind diese 11.265 Euro ebenfalls nicht steuerpflichtig; die Einkommensstufe zwischen 11.265 Euro und 13.137 Euro wird mit 8 % (= 149,76 Euro) besteuert und die Stufe zwischen 13.137 Euro und 15.000 Euro mit 9 % (= 167,67 Euro). Dies stellt eine Steuer von 317 Euro dar, d. h. einen Durchschnittssteuersatz von 2,1 % (317/15.000)<sup>2</sup>; der Grenzsteuersatz (d. h. der für den steuerpflichtigen, oberen Bereich des Einkommens geltende Satz) beträgt bei diesem Einkommen 9 %.

Aufgrund der Progression der Steuersätze der verschiedenen Einkommensstufen steigt der Durchschnittssteuersatz mit dem Einkommen. Es ist logisch und gerecht, dass bei jemandem mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 20.000 Euro eine Gehaltserhöhung von 100 Euro weniger stark besteuert wird (12 %) als bei jemandem mit einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 Euro (40 %).

Anders ausgedrückt: **Eine Person mit**

<sup>1</sup> Laut der Steuerverwaltung (Administration des contributions directes, ACD) basiert der geltende Satz (d. h. die Steuertabelle) im Hinblick auf die Einkommensteuer für natürliche Personen auf dem Prinzip der Besteuerung gemäß der Steuerkraft der Steuerpflichtigen, **wobei eine geringe oder keine Steuerbelastung auf geringe Einkommen ausgeübt wird und eine Progression der mittleren Steuerbelastung analog zum Anstieg der Einkommen erfolgt**, was die Gerechtigkeit und Effektivität gewährleistet.

<sup>2</sup> Diese Berechnungen erfolgen ohne Berücksichtigung der Solidaritätssteuer.

**einem höheren Einkommen kann einen größeren Teil ihres Einkommens „opfern“ als eine einkommensschwache Person, ohne dass ihr Lebensstandard darunter leidet.** Wenn sich nun aber die Progression sehr stark auf die niedrigen und mittleren Einkommen konzentriert, wird die Steuertabelle ungerecht.

Probleme hinsichtlich der Gerechtigkeit und der Einhaltung des Prinzips der Steuerkraft können nicht nur in einer ungeeigneten Struktur der Steuertabelle begründet sein, sondern auch aus Steuerbefreiungen für bestimmte Arten von Einkommen resultieren. In Anbetracht der Besteuerungsunterschiede je nach Quelle des Einkommens (insbesondere der Unterschiede zwischen den Kapitalerträgen und den Einkünften aus Arbeit/Rente) ist offenkundig, dass in Luxemburg das Prinzip „gleiche Besteuerung für gleiches Einkommen“ nicht eingehalten wird.

Bei der Lektüre der untenstehenden Steuertabelle stellt man unschwer fest, dass sich die Progression der Besteuerung (d.

Der **geltende Basissteuersatz** ab 2017 (Steuerklasse 1) stellt sich in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Stufen des zu versteuernden Einkommens wie folgt dar:

- 0 % für die Einkommensstufe bis 11.265 Euro
- 8 % für die Einkommensstufe zwischen 11.265 Euro und 13.137 Euro
- 9 % für die Einkommensstufe zwischen 13.137 Euro und 15.009 Euro
- 10 % für die Einkommensstufe zwischen 15.009 Euro und 16.881 Euro
- 11 % für die Einkommensstufe zwischen 16.881 Euro und 18.753 Euro
- 12 % für die Einkommensstufe zwischen 18.753 Euro und 20.625 Euro
- 14 % für die Einkommensstufe zwischen 20.625 Euro und 22.569 Euro
- 16 % für die Einkommensstufe zwischen 22.569 Euro und 24.513 Euro
- 18 % für die Einkommensstufe zwischen 24.513 Euro und 26.457 Euro
- 20 % für die Einkommensstufe zwischen 26.457 Euro und 28.401 Euro
- 22 % für die Einkommensstufe zwischen 28.401 Euro und 30.345 Euro
- 24 % für die Einkommensstufe zwischen 30.345 Euro und 32.289 Euro
- 26 % für die Einkommensstufe zwischen 32.289 Euro und 34.233 Euro
- 28 % für die Einkommensstufe zwischen 34.233 Euro und 36.177 Euro
- 30 % für die Einkommensstufe zwischen 36.177 Euro und 38.121 Euro
- 32 % für die Einkommensstufe zwischen 38.121 Euro und 40.065 Euro
- 34 % für die Einkommensstufe zwischen 40.065 Euro und 42.009 Euro
- 36 % für die Einkommensstufe zwischen 42.009 Euro und 43.953 Euro
- 38 % für die Einkommensstufe zwischen 43.953 Euro und 45.897 Euro
- 39 % für die Einkommensstufe zwischen 45.897 Euro und 100.002 Euro
- 40 % für die Einkommensstufe zwischen 100.002 Euro und 150.000 Euro
- 41 % für die Einkommensstufe zwischen 150.000 Euro und 200.004 Euro
- 42 % für die Einkommensstufe über 200.004 Euro

h. der Anstieg des Grenzsteuersatzes) stark auf die Einkommensstufen zwischen 11.265 Euro und 46.000 Euro jährlich konzentriert und bei 200.000 Euro gedeckelt ist; dies führt zu einem Phänomen, das landläufig „Mittelstandsbuckel“ bezeichnet wird (siehe nachstehender Kasten).

Die Steuertabelle umfasst zugegebenermaßen drei „besondere“ – da sehr große – Stufen, die darauf abzielen, Einkommen über 100.000 Euro, 150.000 Euro und 200.000 Euro etwas stärker zu besteuern (nach wie vor in Klasse 1).

In der Praxis stellt dies jedoch das Nichtvorhandensein der Progression in bestimmten Teilen der Steuertabelle dar und, wie bereits erwähnt, die **Konzentration der Progression auf die niedrigen und mittleren Einkommen**. Somit wird eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens für jemanden, der 50.000 Euro verdient<sup>3</sup>, in derselben Weise besteuert wie für jemanden, der 95.000 Euro verdient (39 %) – und fast genauso wie für jemanden, der 1.000.000 Euro verdient (42 %).

### Beispiel für die Besteuerung einer Erhöhung des zu versteuernden Jahreseinkommens um 1.000 Euro

Bei einer Erhöhung des zu versteuernden Jahreseinkommens um 1.000 Euro:

werden jemandem, der bereits über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 50.000 Euro verfügt, 390 Euro zusätzlich abgezogen;

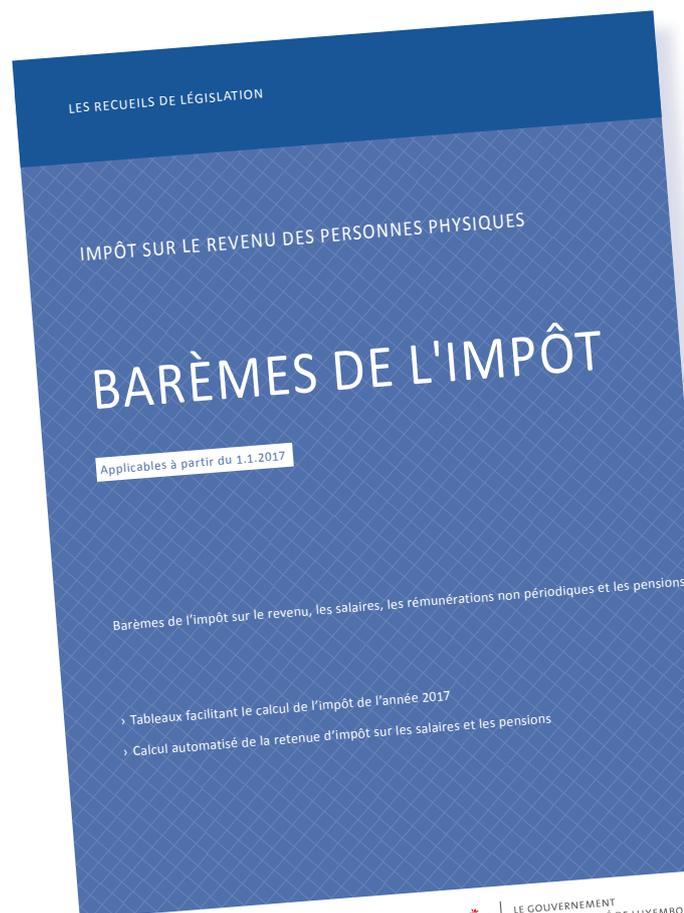
werden jemandem, der bereits über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 1.000.000 Euro verfügt, 420 Euro zusätzlich abgezogen.

Dieser geringe Unterschied im Hinblick auf die für diese zusätzlichen 1.000 Euro fällige Steuer berücksichtigt in keiner Weise die erheblich höhere Steuerkraft der zweiten Person.

Zwar führte die jüngste Steuerreform zu Steuererleichterungen für praktisch alle Haushalte und ging mit einer gering-

fügigen Korrektur dieses Phänomens einher, doch schaffte sie es nicht, diesen „Mittelstandsbuckel“, der die mittleren Schichten der Steuerpflichtigen belastet, wesentlich flacher zu machen.

Wenn es auch nicht möglich ist, dieses Phänomen des „Mittelstandsbuckels“ vollständig aus der Welt zu schaffen, so sind doch zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um diesen stärker abzubauen und die Progression der Steuer besser zu gestalten.



<sup>3</sup> Zur Info: Das durchschnittliche Bruttojahresgehalt (einschließlich Prämien, d. h. der Jahresverdienst) lag 2016 bei 56.000 Euro für eine Vollzeitstelle im Bereich der Industrie und der marktbestimmten Dienstleistungen in Luxemburg.

Barème de la retenue journalière sur les salaires

SALAIRE journalier (arrondi au Multiple de 20 Centes)	Retenue d'impôt en EUR			SALAIRE journalier (arrondi au Multiple de 20 Centes)	Retenue d'impôt en EUR		
	1	IA	2		1	IA	2
329,60	99,04	96,52	61,98	341,60	104,11	101,58	66,99
330,00	99,13	96,61	62,06	341,80	104,19	101,67	67,08
330,40	99,22	96,69	62,14	342,00	104,28	101,75	67,15
330,80	99,29	96,77	62,23	342,20	104,36	101,84	67,23
331,20	99,38	96,85	62,31	342,40	104,45	101,92	67,30
331,60	99,46	96,94	62,40	342,60	104,53	102,01	67,41
332,00	99,55	97,02	62,47	342,80	104,62	102,09	67,48
332,40	99,63	97,11	62,56	343,00	104,71	102,18	67,57
332,80	99,71	97,18	62,64	343,20	104,79	102,27	67,65
333,20	99,79	97,27	62,73	343,40	104,88	102,35	67,74
333,60	99,88	97,35	62,81	343,60	104,96	102,44	67,82
334,00	99,97	97,44	62,89	343,80	105,05	102,52	67,90
334,40	100,05	97,53	62,98	344,00	105,13	102,61	67,98
334,80	100,13	97,60	63,06	344,20	105,22	102,69	68,07
335,20	100,21	97,69	63,15	344,40	105,30	102,78	68,15
335,60	100,30	97,77	63,23	344,60	105,39	102,86	68,24
336,00	100,38	97,86	63,31	344,80	105,48	102,95	68,31
336,40	100,47	97,94	63,39	345,00	105,56	103,04	68,40
336,80	100,54	98,02	63,48	345,20	105,65	103,12	68,49
337,20	100,63	98,10	63,56	345,40	105,73	103,21	68,57
337,60	100,71	98,19	63,65	345,60	105,82	103,29	68,66
338,00	100,80	98,27	63,73	345,80	105,90	103,38	68,73
338,40	100,89	98,36	63,81	346,00	105,99	103,46	68,82
338,80	100,96	98,44	63,89	346,20	106,07	103,55	68,90
339,20	101,05	98,52	63,98	346,40	106,16	103,64	68,99
339,60	101,13	98,61	64,07	346,60	106,25	103,72	69,07
340,00	101,22	98,69	64,14	346,80	106,33	103,81	69,15
340,40	101,30	98,78	64,23	347,00	106,42	103,89	69,23
340,80	101,38	98,85	64,31	347,20	106,50	103,98	69,32
341,20	101,46	98,94	64,40	347,40	106,59	104,06	69,41
341,60	101,55	99,02	64,48	347,60	106,67	104,15	69,49
342,00	101,63	99,11	64,56	347,80	106,76	104,23	69,57
342,40	101,72	99,19	64,64	348,00	106,85	104,32	69,65
342,80	101,79	99,27	64,73	348,20	106,93	104,41	69,74
343,20	101,88	99,36	64,82	348,40	107,02	104,49	69,82
343,60	101,97	99,44	64,90	348,60	107,10	104,58	69,91
344,00	102,05	99,53	64,98	348,80	107,19	104,66	69,98
344,40	102,14	99,61	65,06	349,00	107,27	104,75	70,07
344,80	102,22	99,70	65,15	349,20	107,36	104,83	70,15
345,20	102,31	99,78	65,23	349,40	107,44	104,92	70,24
345,60	102,39	99,87	65,32	349,60	107,53	105,00	70,33
346,00	102,48	99,95	65,40	349,80	107,62	105,09	70,40
346,40	102,57	100,04	65,48	350,00	107,70	105,18	70,49
346,80	102,65	100,13	65,56	350,20	107,79	105,26	70,57
347,20	102,74	100,21	65,65	350,40	107,87	105,35	70,66
347,60	102,82	100,30	65,74	350,60	107,96	105,43	70,74
348,00	102,91	100,38	65,83	350,80	108,04	105,52	70,82
348,40	102,99	100,47	65,90	351,00	108,13	105,60	70,90
348,80	103,08	100,55	65,98	351,20	108,21	105,69	70,99
349,20	103,16	100,64	66,07	351,40	108,30	105,78	71,08
349,60	103,25	100,72	66,15	351,60	108,39	105,86	71,16
350,00	103,34	100,81	66,23	351,80	108,47	105,95	71,24
350,40	103,42	100,90	66,31	352,00	108,56	106,03	71,32
350,80	103,51	100,98	66,40	352,20	108,64	106,12	71,41
351,20	103,59	101,07	66,48	352,40	108,73	106,20	71,49
351,60	103,68	101,15	66,57	352,60	108,81	106,29	71,58
352,00	103,76	101,24	66,65	352,80	108,90	106,37	71,66
352,40	103,85	101,32	66,73	353,00	108,99	106,46	71,74
352,80	103,93	101,41	66,82	353,20	109,07	106,55	71,82
353,20	104,02	101,50	66,90	353,40	109,16	106,63	71,91

salaires

# Das Phänomen des „Mittelstandsbuckels“

Beleuchten wir das Phänomen des „Mittelstandsbuckels“ anhand von vier Beispielen in der Steuerklasse 1<sup>4</sup> die zeigen, dass die Steuerbelastung für die mittleren Einkommen stark steigt, während dies bei den hohen Einkommen deutlich weniger der Fall ist.

Bei einem zu versteuernden Monatseinkommen von 2.500 Euro (30.000 Euro im Jahr) muss der Steuerpflichtige im Jahr 2018 eine Jahressteuer von 2.609 Euro zahlen (ohne Solidaritätssteuer).

Bei einem zu versteuernden Monatseinkommen von 5.000 Euro (60.000 Euro im Jahr) muss der Steuerpflichtige im Jahr 2018 eine Jahressteuer von 13.006 Euro zahlen. Im Vergleich zum vorherigen Steuerpflichtigen hat sich das Einkommen verdoppelt, während die Steuerlast das 5-Fache beträgt.

Bei einem zu versteuernden Monatseinkommen von 10.000 Euro (120.000 Euro im Jahr) muss der Steuerpflichtige im Jahr 2018 eine Jahressteuer von 36.606 Euro zahlen. Im Vergleich zum vorherigen Steuerpflichtigen hat sich das Einkommen verdoppelt, während die Steuerlast das 2,8-Fache beträgt.

Bei einem zu versteuernden Monatseinkommen von 20.000 Euro (240.000 Euro im Jahr) muss der Steuerpflichtige im Jahr 2018 eine Jahressteuer von 85.906 Euro zahlen. Im Vergleich zum vorherigen Steuerpflichtigen hat sich das Einkommen verdoppelt, während die Steuerlast das 2,3-Fache beträgt.

Bei einem identischen Anstieg des Einkommens (Verdoppelung) steigt die Steuerlast proportional stärker bei den mittleren Einkommen als bei den hohen Einkommen. Dies liegt an der Struktur der Steuertabelle, bei der die Progression der Besteuerung bei den Jahreseinkommen zwischen 11.000 Euro und 46.000 Euro hoch ist, sich anschließend stark verringert und schließlich verschwindet. Um eine gerechtere Steuertabelle zu erreichen, müsste man beispielsweise die Stufen für die mittleren Einkommen vergrößern und weniger große Stufen für die hohen Einkommen hinzufügen, mit höheren Grenzsteuersätzen. Zur Erinnerung: Der maximale Grenzsteuersatz belief sich im Jahr 1990 auf 56 % für ein Einkommen von über 1.321.200 Luxemburger Franken, d. h. 32.752 Euro, also mehr als 56.000 Euro im Jahr 2017, bei einer Staffelung in 25 Stufen.

<sup>4</sup> Dasselbe Phänomen zeigt sich auch in den anderen Steuerklassen.

**Die zentralen Forderungen des OGBL hinsichtlich der Progression der Steuertabelle:**

- Vergrößerung der Stufen im unteren und mittleren Teil der Steuertabelle
- Ergänzung der Steuertabelle durch höhere Steuersätze für sehr hohe Einkommen

# „Kalte Progression“

Der Begriff „**kalte Progression**“ oder **Multiplikatoreffekt der Inflation** bezeichnet volkswirtschaftlich eine Folge der Einkommenssteuerprogression im Falle einer Inflation.

Wenn die Lebenshaltungskosten steigen, werden die Löhne normalerweise an diese Steigerung per Index angepasst. Wenn allerdings die Steuern progressiv sind (wenn also der Steuersatz mit dem Lohn zunimmt), so wird ein indexierter Lohn nach einem höheren Satz besteuert, obwohl sein Realwert nicht zunimmt. In anderen Worten nimmt die Kaufkraft ab.

Wie wir vorher gesehen haben, trifft dieses Phänomen hauptsächlich die Einkommensklassen die sich zwischen 11.000 und 46.000 € steuerpflichtigem Jahreseinkommen befinden (Steuerklasse 1) und sehr stark von der Progressivität der Tabellen betroffen sind, wogegen eine Person mit einem Jahreseinkommen von 500.000 € nicht mehr von der Progressivität betroffen ist.

Der Staat könnte die kalte Progression dadurch kompensieren, dass er die Steuertabellen zum gleichen Satz indexiert wie die Löhne. Um zu verhindern, dass bei jeder Indexranche der Steuerdruck vor allem auf die mittleren Einkommen automatisch zunimmt, müsste die Tabelle regelmäßig an die Inflation angepasst werden. Übrigens ist es für die luxemburgische Zentralbank eher die Nicht-Anpassung der Tabelle, die eine Steuermaßnahme ist, denn sie vergrößert den Steuerdruck, wobei die regelmäßige Anpassung sich in Bezug auf den Steuerdruck neutral verhält, da sie nur die Folgen der „kalten Progression“ beseitigt.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Stellungnahme der Zentralbank von Luxemburg hinsichtlich des Haushaltsentwurfs der Regierung für 2016: „Semantisch wäre es logischer, die Indexierung als Wahrung eines Neutralitätsprinzips und die Nicht-Indexierung als steuerliche Maßnahme anzusehen.“

<sup>6</sup> Gesetzgebung vor 1996: „Wenn der Durchschnitt der gewichteten Verbraucherpreisindizes der ersten sechs Monate eines Jahres im Vergleich zu dem Durchschnitt der Indizes der ersten sechs Monate des Jahres vor dem Inkrafttreten des geltenden Steuertarifs eine Veränderung von mindestens 5 % aufweist, wird die Regierung dem Großherzog vorschlagen, in den Haushaltsgesetzesentwurf für das folgende Rechnungsjahr einen überarbeiteten Tarifentwurf für die Einkommensteuer für natürliche Personen aufgrund der Veränderung des gewichteten Verbraucherpreisindex aufzunehmen (...).“ Eine Anpassung von 13,5 % entspricht einer Anpassung an die Inflation, die es seit der letzten Anpassung der Steuertabelle im Jahr 2009 gegeben hat.

## Automatische Anpassung der Steuertabelle in der Vergangenheit

Vor 1996 sah die Gesetzgebung vor, dass bei einer kumulierten Inflation von 5 % seit der letzten Anpassung der Steuertabelle (also dem Äquivalent von zwei Indexstufen von 2,5 %) diese automatisch um 5 % angepasst werden würde, um den Auswirkungen der kalten Progression entgegenzuwirken, d. h. um die Steuerbelastung erneut auf das Niveau zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Steuertabelle zu senken<sup>6</sup>.

Die Steuergesetzgebung von 1996 bis 2013 sah einen anderen Mechanismus vor, bei dem die Bedingungen in Bezug auf die Inflation zur Auslösung einer Anpassung der Steuertabelle schwer zu erreichen waren.

Es wäre daher angebracht, **wieder eine Bestimmung einzuführen, wie sie vor 1996 bestand, die verbindlich formuliert ist und darauf abzielt, die Steuertabelle automatisch ab einer bestimmten kumulierten Inflation anzuhoben, um dem Phänomen der „kalten Progression“ entgegenzuwirken.**

# Vergleich der zu zahlenden Steuern im Jahr 2017 im Vergleich zu einer Steuertabelle, die regelmäßig an die Inflation angepasst wird

Auf der Grundlage der Steuertabelle zeigt der Vergleich somit, dass die Reform zu einer Verringerung der Steuerbelastung gegenüber 2016 geführt hat.

Jedoch hätte eine einfache Indizierung der Steuertabelle seit ihrer letzten Anpassung zu einem noch günstigeren Ergebnis für alle Arbeitnehmer geführt. Man sollte indes nicht die Auswirkungen der Umgestaltung der Steuergutschrift für Arbeitnehmer/Rentner ab 2017 vergessen, die den Arbeitnehmern zugute kam, deren Bruttogehalt unter 60.000 Euro liegt.

Ein Empfänger des Mindestlohns im Jahr 2016 (1.923 Euro) hätte durch eine regelmäßige Anpassung der Steuertabelle 336 Euro Steuern weniger im Jahr gezahlt (28 Euro pro Monat). Dabei ist der kumulierte Verlust aller vorherigen Jahre, in denen die Steuertabelle nicht angepasst wurde, nicht zu vergessen!

In Bezug auf die reine Steuertabelle ergibt sich für ihn aus der Steuerreform nur eine Ersparnis von 144 Euro für dieses Jahr (wobei jedoch nicht die Verdoppelung der Steuergutschrift für Arbeitnehmer für diese Person berücksichtigt ist).

Eine Person mit einem Bruttomonatsgehalt von 3.333 Euro verlor 2016 1.163 Euro, d. h. fast 100 Euro monatlich, aufgrund der Nichtanpassung der Steuertabelle an die Inflation.

## Zu zahlende Steuer einschließlich Solidaritätssteuer und ohne Berücksichtigung der Steuergutschrift für Arbeitnehmer (CIS)

Jährliches/monatliches Bruttogehalt	Jahressteuer 2016	Jahressteuer 2017 (Reform)	Jahressteuer 2016 (indexiert 13,5% <sup>7</sup> )
23.076/1.923	1.001	857	665
35.000/2.197	3.401	2.815	2.578
40.000/3.333	4.787	4.008	3.624
45.000/3.750	6.395	5.420	4.898
50.000/4.167	8.203	7.047	6.347
75.000/6.250	17.467	16.274	15.393
100.000/8.333	26.753	25.559	24.674
200.000/16.667	68.985	68.186	66.587

Beträge in EUR

<sup>7</sup> Eine Anpassung von 13,5 % entspricht einer Anpassung an die Inflation, die es seit der letzten Anpassung der Steuertabelle im Jahr 2009 gegeben hat.

## Die „kalte Progression“ in der Zukunft

Die nebenstehende Tabelle zeigt, wie die kalte Progression bei einem Arbeitnehmer allmählich Einzug hält, dessen zu versteuerndes Monatsgehalt anfangs 2.500 Euro beträgt, also recht bescheiden ist. Allein zwei Indexstufen führen zu einem Anstieg seiner Steuerbelastung von 7,9% auf 8,6%, wenn die Steuertabelle nicht an die Inflation angepasst wird, um das anfängliche Verhältnis zwischen Steuer und Einkommen aufrechtzuerhalten.

Würde sich die Steuerbelastung nach der zweiten Indexstufe effektiv auf das Niveau von Anfang 2018 verringern, beliefe sich die zu zahlende Steuer ohne Solidaritätssteuer auf 208,70 Euro, d. h. auf insgesamt 223,40 Euro, gegenüber 242,30 Euro bei der erhöhten Steuerbelastung aufgrund

der „kalten Progression“. Im Falle der Nichtanpassung der Steuertabelle erleidet

die betreffende Person somit einen jährlichen Kaufkraftverlust von fast 230 Euro.

	Anfang 2018	Nach einer Indexstufe	Nach einer zweiten Indexstufe
Zu versteuerndes Monatsgehalt	2.500	2.563	2.627
Progression		2,5%	2,5%
Zu zahlende Steuer ohne Solidaritätssteuer	198,7	211,9	226,5
Progression		6,6%	6,9%
Verhältnis Steuer/zu versteuerndes Gehalt	7,9%	8,3%	8,6%
Zu zahlende Steuer mit Solidaritätssteuer	212,60	226,70	242,30

# Besteuerung des Mindestlohns

Der Mindestlohn wurde im Jahr 1990 mit 327 Euro besteuert, gegenüber 168 Euro ab 1991 (-49 %), während sich die Besteuerung 2013 auf 928 Euro, 2016 auf 936 Euro und ab 2017 auf 897 Euro belief (ohne Berücksichtigung der Steuergutschrift).

Der durchschnittliche reale Steuersatz (die Höhe der Steuer im Verhältnis zum Bruttoeinkommen und nicht zum zu versteuernden Einkommen) für den Mindestlohn ist bis 2016 gestiegen, insbesondere aufgrund der nicht regelmäßigen Anpassung der Steuertabelle. Während dieser Durchschnittssatz im Jahr 1990 bei 2 % lag, betrug er 1991 nur 1 %, stieg anschließend auf 4,1 % im Jahr 2016 und ging ab 2017 infolge der Steuerreform wieder auf 3,7 % zurück.

Wie wir bereits zuvor in OGBL Aktuell (Dossier in der Ausgabe 1/2018) gezeigt haben, erlaubt es diese Höhe des Mindest-

lohns nicht, dem Armutsrisiko in Luxemburg zu entkommen, und auch nicht, ein Referenzbudget zu erreichen, um die Ausgaben zu bestreiten, die vom Statec als „normal“ angesehen werden.

Taux d'imposition du SSM selon le seul barème			
	1991	2016	2017
Valeur ( euros courants )	17.345	23.076	23.983
Taux de tranche	22%	16%	12%
Taux moyen réel	1%	4,1%	3,7%
RMG ( 1 personne )	12.875	16.178	16.814

Note: hors solidarité et sans charge de famille en 1991



## Forderung des OGBL:

Der Mindestlohn muss vollständig von der Steuer ausgenommen werden, statt mit einem Grenzsteuersatz von 12 % in Klasse 1 nach der Reform besteuert zu werden.

**Hinweis:** Diese Forderung tritt keinesfalls an die Stelle der Forderung des OGBL nach einer strukturellen Erhöhung des Bruttomindestlohns um 10 %, sondern ist komplementär zu dieser.

## Die Lage der Alleinerziehenden und die Steuerklasse 1a

Das Hauptproblem der Alleinerziehenden (zumeist Frauen) ist das Einkommen, und das aus verschiedenen Gründen (ein einziges Haushaltseinkommen, häufig Teilzeitbeschäftigung und prekäre Situationen).

Daneben werden die Alleinerziehenden in die Steuerklasse 1a eingestuft, eine Zwischensteuerklasse zwischen der Steuerklasse 1 und der Steuerklasse 2, in die auch verwitwete Personen und Personen über 64 Jahren fallen. Die zu zahlende Steuer in der Steuerklasse 1a entspricht oder ähnelt bei geringeren Einkommen jener der Steuerklasse 2, während sie sich bei höheren Einkommen jener der Klasse 1 annähert.

Unter bestimmten Bedingungen haben Alleinerziehende ein Anrecht auf eine Steuergutschrift für Alleinerziehende, die zwischen 750 Euro (für Einkommen über 105.000 Euro) und 1.500 Euro (für Einkommen unter 35.000 Euro) beträgt. Tatsächlich sind die Steuerklasse 1a und die Steuergutschrift für

Alleinerziehende unter sozialen Gesichtspunkten sehr selektiv. Darüber hinaus ist es sehr schwierig, Alleinerziehende mit verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Paaren oder mit anderen alleinstehenden Personen zu vergleichen. Außerdem lebt eine gewisse Zahl von Personen, die steuerrechtlich als Alleinerziehende gelten, mit einer anderen erwachsenen Person zusammen (in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) oder gar in einer eingetragenen Partnerschaft.

Es bleibt anzumerken, dass es auch Fälle von Alleinerziehenden in der Steuerklasse 2 gibt (drei Jahre nach der Scheidung oder dem Tod des Ehepartners), die die Steuerklasse 1a einschließlich der Gewährung der Steuergutschrift für Alleinerziehende beantragen, da sie in letzterem Fall weniger Steuern zahlen.



### Forderungen des OGBL:

- Schaffung einer neuen Steuerklasse 1b zwischen den Steuerklassen 1a und 2 für allein lebende Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern.
- Erhöhung der Steuergutschrift für allein lebende Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern und Aufstockung der Steuergutschrift je nach Anzahl der Kinder.

# Steuerabzüge

Bezüglich der Abschläge/besondere Aufwendungen/Werbungskosten ist der OGBL mit der jüngsten Steuerreform nicht völlig zufrieden, wenn er auch bestimmte Maßnahmen begrüßt hat.

So hat der OGBL zwar die Flexibilität begrüßt, die sich aus der Zusammenlegung des Abzugs der Versicherungsprämien mit jenem der Schuldzinsen ergibt, doch hat er sich gegen die implizite Verringerung der Obergrenze des abzugsfähigen Betrags auf 672 Euro ausgesprochen, die diese Zusammenlegung mit sich brachte, während sich die Summe der beiden vorherigen Obergrenzen auf 1.008 Euro belief.

Zugleich hat sich der OGBL gegen die Erhöhung des abzugsfähigen Betrags für die Altersvorsorge ausgesprochen. Die Erhöhung kommt vor allem finanziell gut gestellten Haushalten zugute, welche die finanziellen Mittel für den Abschluss solcher Versicherungen haben, stellt die staatliche Rentenversicherung in Frage und nützt überwiegend den Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors.

Und schließlich begrüßte der OGBL die Erhöhung des Abschlags für Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfs- und Pflegekräfte im Falle der Abhängigkeit und Kosten für die Kinderbetreuung, auf 5.400 Euro pro Jahr.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Anpassung von Abschlägen, die allen zugute kommen, jener von solchen Abschlägen vorzuziehen ist, welche die einkommensstarken Haushalte bevorzugen, wie es bei der Altersvorsorge der Fall ist:

- die **Fahrtkosten**, von denen alle Arbeitnehmer profitieren, deren Arbeitsweg über 4 km beträgt;
- der **außerberufliche Freibetrag** sollte ebenfalls angehoben werden, da immer häufiger beide Ehepartner arbeiten;

- die Pauschale für **Werbungskosten**, von der alle Arbeitnehmer profitieren, sollte angehoben werden, um sie etwas an die Lage der Selbstständigen anzunähern;
- die Pauschale für **besondere Aufwendungen**.

In den meisten Fällen befinden sich diese Beträge immer noch auf ihrem Niveau von 1991! Die Mehrzahl der Abschläge und abzugsfähigen Pauschalen im Rahmen des Steuerrechts wurden seit vielen Jahren nicht angepasst (und einige wurden sogar verringert, insbesondere die Fahrtkosten). In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrats (WSR) vom 27. November 2015, „Analyse des données fiscales au Luxembourg“ (Analyse der steuerlichen Daten in Luxemburg), haben die Sozialpartner den enormen Wertverlust festgestellt, der auf dieser Ebene besteht.

Durch eine reine Anpassung an die Inflation zum 1. Januar 2018:

- müsste sich die Pauschale für Werbungskosten von 540 Euro auf 906 Euro erhöhen;
- müsste sich der abzugsfähige Betrag für Fahrtkosten von 99 Euro auf 166 Euro pro km erhöhen;
- erhöhen sich die Obergrenzen für die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen im Falle von Hypothekendarlehen von 750 Euro bis 1.500 Euro auf 1.000 Euro bis 2.000 Euro; die Anpassung an die Inflation hätte diese Obergrenzen auf 1.259 Euro bis 2.518 Euro angehoben;

## Forderung des OGBL:

### Ersetzung bestimmter Abzüge durch Steuergutschriften

Die Verringerung der Bemessungsgrundlage durch Abzüge, beispielsweise für Versicherungsprämien oder Schuldzinsen, kommt vor allem Steuerpflichtigen mit einem hohen zu versteuernden Einkommen zugute. Der Ersatz einiger Abzüge durch gegebenenfalls erstattungsfähige Steuergutschriften ermöglicht es, allen Steuerpflichtigen denselben Steuerbetrag in absoluten Zahlen zu gewähren. Dieser könnte sogar negativ werden, wenn der abzugsfähige Betrag die zu zahlende Steuer übersteigt.

## Besteuerung von Grenzgängern

Dank der Anstrengungen des OGBL weichte die jüngste Steuerreform die Angleichungsbedingungen für Nicht-Gebietsansässige gegenüber Gebietsansässigen (definiert in Artikel 157 ter des Gesetzes über die Einkommensteuer (L.I.R.)) für alle Steuerklassen auf:

- i. Zu den üblichen 90 % des Welteinkommens des Steuerpflichtigen (FR und DE), die in Luxemburg steuerpflichtig sind (im Falle von BE mehr als 50 % der Erwerbseinkünfte, die in Luxemburg steuerpflichtig sind),
- ii. kommt ein Höchstbetrag von 13.000 Euro „netto“ (im steuerlichen Sinne) der Einkünfte aus ausländischen Quellen (die in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind)
- iii. und eine luxemburgische Steuerbefreiung der 50 ersten Tage (mit Tätigkeit außerhalb Luxemburgs) aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung hinzu.

Somit können vor allem verheiratete Grenzgänger von der Kollektivbesteuerung, d. h. von der Steuerklasse 2, profitieren.

Da die Regierung glaubt, die Gesamtheit der Grenzgänger durch diese Flexibilisierung abdecken zu können, muss diese Anpassung des Angleichungsmechanismus Ende des Steuerjahres 2018 evaluiert werden. Es muss überprüft werden, ob nicht weiterhin größere Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Angleichung bestehen, durch die nicht ansässige Erwerbstätige benachteiligt werden, insbesondere was jene Steuerpflichtigen betrifft, die mehrere Renten aus unterschiedlichen Ländern beziehen, sowie jene, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen oder Kraftfahrer, Außendienstmitarbeiter oder Erwerbstätige sind, die einen Vertrag auf beiden Seiten der Grenze erhalten, um Entsendungsbedingungen zu umgehen usw.

Um diesen Eventualitäten vorzubeugen, wäre es bereits jetzt möglich, diesen Angleichungsprozess weiter zu flexibilisieren. Eine erhebliche Absenkung des Angleichungssatzes würde die kulanteste Formel darstellen, um schon vorab Hindernisse auszuräumen, die weiterhin bestehen könnten.



# Problem der Ungerechtigkeit zwischen der Besteuerung des Lohns und der Besteuerung von Kapitalerträgen

Es muss festgestellt werden, dass zwischen der der Besteuerung der Löhne und jener der Kapitalerträge eine große Diskrepanz besteht. Sehr häufig unterliegen diese Kapitalerträge bzw. Sachbezüge, die bestimmte Arbeitnehmergruppen erhalten, einer bevorzugten steuerlichen Behandlung gegenüber „normalen“ Gehältern.

In der Tat werden nicht alle Einkünfte vom Gesetz gleich behandelt. Bei gleicher Höhe der Einkünfte werden Kapitalerträge (viel) niedriger besteuert als Erwerbseinkommen, was zu einer Verringerung der Progression der Steuertabelle führt. Letztendlich stellt dies faktisch eine bevorzugte Behandlung der wohlhabendsten Personen dar.

Selbst die OECD (eine Organisation, für die wirtschaftliche Aspekte über sozialen stehen und die somit sicherlich nicht gewerkschaftsfreundlich ist) hebt dies hervor: „Ärmere Steuerzahler neigen dazu, einen größeren Anteil ihres Vermögens auf relativ hoch besteuerten Bankkonten zu halten als wohlhabende Steuerzahler, die ihre Ersparnisse tendenziell eher in Investmentfonds, Pensionsfonds und Aktien investieren, die oft einer niedrigeren Besteuerung unterliegen.“

Sehen wir uns einige dieser Vorteile für die Begünstigten von Kapitalerträgen einmal näher an. Zunächst einmal sind **Dividenden** zu 50 % steuerbefreit (bei einer zusätzlichen Steuerbefreiung von 1.500 Euro für Kapitalerträge), während die Gehälter grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind.

Somit muss ein Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 Euro Steuern auf die Gesamtheit seines Einkommens zahlen, was sich in Klasse 1 auf eine Steuer (einschließlich Solidaritätssteuer) von 9.743 Euro beläuft. Eine Person, die Dividenden in Höhe von 50.000 Euro bezieht, muss nur einen Betrag von 23.500 Euro versteuern; die zu zahlende Steuer beläuft sich somit auf 1.451 Euro, ist also 6,7 Mal niedriger. **Für gleiches Einkommen, gleiche Steuer: Das ist hier eindeutig nicht der Fall.**

Es sei auch daran erinnert, dass die **Vermögenssteuer für natürliche Personen** im Jahr 2006 abgeschafft wurde, obwohl sie nur 0,5 % betragen hatte und die Berechnung der Bemessungsgrundlage darüber hinaus zahlreichen Abschlüssen unterlag.

## Die unterschiedlichen Erträge aus Kapital:

- Zinsen: Ab 2017 wurde die Quellensteuer auf Zinsen von 10 % auf 20 % angehoben.
- Dividenden: Befreiung in Höhe von 50 %.
- Immobiliengewinne: Besteuerung zur Hälfte.
- Gewinne aus Investmentfonds: vollständige Befreiung.
- Mieteinnahmen: sehr günstige Abschreibung in Höhe von 6 % des Kaufpreises während der ersten sechs bis sieben Jahre nach dem Bau.
- Stock-Options: Die Pauschalbewertung sieht eine Besteuerung in Höhe von 50 % des normalen Satzes ab 1. Januar 2018 vor.
- Zusatzrente: Pauschalbesteuerung in Höhe von 20 %.

Was die **Besteuerung von Gewinnen** betrifft, sind ebenfalls Ungerechtigkeiten festzustellen. Zwar sollte man bestrebt sein, die Steuerbefreiung im Falle der Veräußerung des Eigenheims oder den Freibetrag für das Eigenheim beizubehalten, doch könnten andere Arten unter die Lupe genommen werden: Die erzielten Gewinne aus der Veräußerung einer erheblichen Beteiligung an einer Gesellschaft (über 10 %) werden mit einem geringeren Satz besteuert oder sind steuerbefreit, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dasselbe gilt im Falle der Veräußerung einer Immobilie, die über zwei Jahre gehalten wurde.

Der erzielte Gewinn aus dem Verkauf von Aktien nach einer Haltedauer von mehr als sechs Monaten ist von der Steuer ausgenommen.

Im Klartext: Wenn ich heute Aktien einer Gesellschaft für einen Preis von 20.000 Euro kaufe und ich sie in über sechs Monaten für 40.000 Euro verkaufe, ist mein Gewinn von 20.000 Euro steuerfrei. Wenn ich hingegen innerhalb desselben Zeitraums ein Gehalt von 20.000 Euro verdiene, ist dieses steuerpflichtig.

		Zu zahlende Steuer in Klasse 1
Zu versteuerndes Jahreseinkommen	50.000 Euro	9.743 Euro
Jährliche Dividenden	50.000 Euro	1.451 Euro

**Stock-Options** stellen unter steuerlichen Gesichtspunkten eine Sachleistung dar, die in bestimmten Fällen nur mit 30 % des Wertes des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Gewährung der Option bewertet wird. Darüber hinaus kann der Gewinn aus dieser Option in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Ausübung der Option und des Wiederverkaufs der Titel in bestimmten Fällen steuerfrei sein.

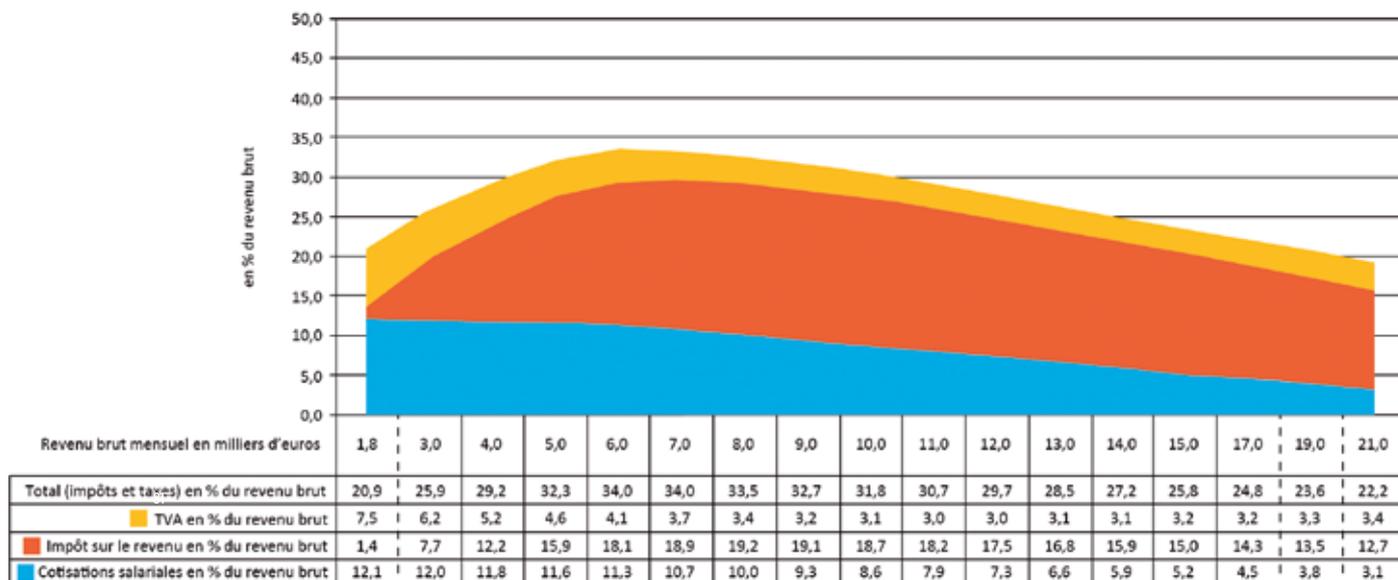
Dies bedeutet konkret, dass ich, wenn ich ein regelmäßiges Gehalt von 5.000 Euro beziehe, einen Betrag von 5.000 Euro versteuern muss. Wenn ich Stock-Options mit einem Wert von 5.000 Euro halte, muss ich gegebenenfalls nur einen Betrag von 1.500 Euro versteuern. Auch hier gilt definitiv nicht, dass gleiches Einkommen gleich besteuert wird!

### Degression der globalen Steuerquote?

Degression ist das Gegenteil von Progression. Während die Steuertabelle für die Besteuerung der Einkünfte eine gewisse Progression aufweist, kann deren Existenz bezweifelt werden, wenn außer Lohnbezügen auch die sonstigen Einkünfte und sonstigen Abzüge einbezogen werden, insbesondere die Sozialabgaben und die Mehrwertsteuer.

Die Arbeitnehmerkammer (CSL) hat in ihrem Panorama social 2012 gezeigt, dass die Steuerquote je nach Struktur der Haushaltseinkommen tatsächlich degressiv werden kann, d. h. dass die einkommensstarken Haushalte insgesamt eine unter dem Mittelstand liegende Steuerquote aufweisen. Diese Degression resultiert insbesondere aus drei Faktoren: einem bezüglich des Gesamteinkommens größeren Anteil an indirekten Steuern bei geringen und mittleren Einkommen, der Deckelung bestimmter Sozialabgaben auf das Fünffache des Mindestlohns und der geringeren Besteuerung von Kapitalerträgen im Vergleich zu Gehältern.

### Steuern und Abgaben (einschließlich auf Kapital) als Prozentsatz des monatlichen Bruttoeinkommens im Jahr 2012 (in Tausend Euro)<sup>8</sup>



<sup>8</sup> Zur Darstellung der Degression der Besteuerung bei steigenden Kapitalerträgen der Steuerpflichtigen nimmt die Arbeitnehmerkammer an, dass die einkommensschwächsten Haushalte nur über ein Erwerbseinkommen verfügen, während ab 2.500 Euro progressiv mit dem Einkommen steigende Zinseinnahmen hinzukommen, und anschließend machen die Dividenden einen immer größeren Anteil aus. Es handelt sich aufgrund einer mangelnden Transparenz bei den Steuerdaten natürlich um ein fiktives Beispiel.

Wenngleich diese theoretische Rechnung der Arbeitnehmerkammer aufgrund fehlender Transparenz bei den luxemburgischen Steuerdaten nicht auf einer konkreten Analyse tatsächlicher Daten beruht, kann sie angesichts der von den Wirtschaftswissenschaftlern Landais, Piketty und Saez durchgeführten empirischen Arbeiten für Frankreich dennoch mit der Realität übereinstimmen.<sup>9</sup> Ihre Arbeiten weisen die Degression der globalen Steuerquote der Haushalte ab einer bestimmten Schwelle eindeutig nach, wobei die einkommensstärksten Haushalte in Prozent ihres Einkommens sogar weniger Steuern (und sonstige Abgaben) als die einkommensschwächeren zahlen!

Für Landais, Piketty und Saez ist die Regression das Zeichen für das Scheitern eines Steuersystems. *„Eine solche Realität ist eine potenzielle Gefahr für den sozialen Zusammenhalt des Landes und macht die Akzeptanz gemeinsamer Anstrengun-*

*gen und Projekte in jedem Fall schwierig. Eine Rechtfertigung dieser Regression mit der Begründung, dass sie nur eine sehr kleine Minderheit der Bevölkerung betrifft, führt am Problem vorbei. Bereits 1789 wurde teilweise argumentiert, dass die Aristokratie kaum mehr als 1 % der Bevölkerung ausmachte und der Neid des Volkes gegenüber diesen natürlichen Eliten nicht angefochten werden sollte. Das Erfordernis der Gleichheit und Steuergerechtigkeit war jedoch notwendig und unumgänglich. Das gilt auch heute noch, und es ist selbstverständlich.“*

Um eine sachliche, transparente und demokratische Debatte über eine strukturelle und gerechte Steuerreform in Luxemburg führen zu können, müssen die für eine solche Debatte erforderlichen Daten – natürlich anonym – öffentlich verfügbar gemacht werden.

## Forderungen des OGBL:

- Generelle Besteuerung von Kapitalerträgen gemeinsam mit anderen Einkommen des Steuerpflichtigen, damit die Progression der Steuertabelle angewendet wird (u. a. im Koalitionsvertrag der neuen deutschen Regierung enthalten). Für Kleinanleger sollen Freibeträge gelten.
- Stock-Options stellen einen ungerechtfertigten Steuervorteil dar, von dem Arbeitnehmer mit hohen Einkommen profitieren. Das Rundschreiben, das ein Besteuerungsniveau in Höhe der Hälfte des normalen Satzes vorsieht, muss mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, weil diese großzügige Besteuerung in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt ist. Stock-Options müssen zu 100 % ihres Basiswerts besteuert werden.
- Dividenden müssen höher besteuert werden. Um einen globalen Steuersatz von 42 % unter Berücksichtigung des neuen Körperschaftsteuersatzes von 18 % zu erreichen, dürfen Dividenden im Sinne der Vermeidung einer doppelten Besteuerung nicht mehr zu 50 % befreit werden, sondern höchstens zu 30 %.
- Die steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalerträgen von derzeit 1.500 Euro (3.000 Euro in Klasse 2), von denen insbesondere höhere Einkommen profitieren, müssen abgeschafft oder auch für Einkommen aus Beschäftigung oder Ruhestandsbezügen eingeführt werden.
- Die Vermögenssteuer muss wieder eingeführt werden (siehe unten).
- Die erhöhte Sonderabschreibung für Mietobjekte muss abgeschafft werden.
- Außer im Fall eigengenutzter Wohnungen stellt sich allgemein die Frage der steuerbefreiten Immobiliengewinns.
- Die Grundsteuer muss reformiert werden. Zur besseren Bekämpfung der Spekulation muss eine Besteuerung mit erhöhter Progression beim Besitz mehrerer Immobilien vorgesehen werden. Die Höhe der Grundsteuer auf die eigengenutzte Wohnung muss jedoch beibehalten oder sogar gesenkt werden.

<sup>9</sup> Landais Camille, Piketty Thomas und Saez Emmanuel, *Pour une révolution fiscale – Un impôt sur le revenu pour le XXI<sup>e</sup> siècle*, Editions du Seuil et La République des Idées, Januar 2011.

# Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer für natürliche Personen zu einem Satz von 0,5 % wurde ab dem Steuerjahr 2006 abgeschafft. Es ist richtig, dass diese Steuer nicht das gesamte bewegliche Vermögen (Bankkonten usw.) erfassen konnte, da das Bankgeheimnis gegenüber der Steuerverwaltung bestand und das unbewegliche Vermögen mit dem Einheitswert angesetzt wurde (weit unter dem tatsächlichen Wert).



## Forderungen des OGBL:

- Wiedereinführung der Vermögenssteuer mit einer Dosis Progressivität und bei Besteuerung des Vermögens aus Immobilien zum tatsächlichen Wert, jedoch mit Befreiung der eigengenutzten Wohnung und eines bestimmten Betrages auf Sparkonten.
- Abschaffung des Bankgeheimnisses für Gebietsansässige gegenüber den Steuerverwaltungen. Die Abschaffung des Bankgeheimnisses wird bezüglich der Beschäftigung oder der Gewinne keine negativen Auswirkungen auf den Finanzplatz haben, da die Gebietsansässigen ihr Kapital nicht in andere Gerichtsbarkeiten verlagern können, ohne dass diese Informationen dem Fiskus mitgeteilt werden.

# Besteuerung der Betriebe

Im Bereich der direkten Besteuerung gibt es in Luxemburg die Körperschaftsteuer, die Vermögenssteuer sowie die kommunale Gewerbesteuer.

## Körperschaftsteuer:

Es handelt sich um eine staatliche Steuer, die aktuell zu einem Satz von 18 % zuzüglich des Beitrags zum Beschäftigungsfonds von 7 % (= 19,26 %) erhoben wird. So ist dieser Satz von 40 % zuzüglich des Beitrags zum Beschäftigungsfonds von 4 % (= 41,6 %) im Jahr 1985 auf 30 % zuzüglich des Beitrags zum Beschäftigungsfonds von 4 % (= 31,2 %) im Jahr 2000 und schließlich auf 18 % (19,26 %) im Jahr 2018 gesunken. Dies bedeutet eine **Senkung um 53,7 %!**

Hingegen hören die sozial ungerechten **indirekten Steuern (Mehrwertsteuer)** nicht auf, in einem ähnlichen Tempo zu **steigen**.

Der Höchstsatz der Einkommensteuer für natürliche Personen ging von 1985 bis 2018 von 57 % zuzüglich des Beitrags zum Beschäftigungsfonds von 10 % (= 62,7 %) auf 42 % zuzüglich des Beitrags zum Beschäftigungsfonds von 9 % (= 45,78 %) zurück. Dies bedeutet eine Senkung um 27 %. Auffällig ist, dass der Freibetrag der Einkommensteuer für natürliche Personen von 3.138 Euro im Jahr 1985 auf 11.265 Euro im Jahr 2018 gestiegen ist. Dieser jährliche Betrag hat sich über diesen Zeitraum nur um 8.127 Euro erhöht.

## Kommunale Gewerbesteuer:

Diese Steuer geht gemäß spezifischen Berechnungen in vollem Umfang an die Gemeinden. Die Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden wurde durch die Gemeindefinanzreform gerechter und ausgeglichener gestaltet.

Die kommunale Gewerbesteuer reduzierte sich im Laufe der Zeit durch den Wegfall der Lohnsummensteuer ab dem Steuerjahr 1987 und der Gewerbekapitalsteuer ab 1997 in großem Umfang. Außerdem wurde die Bemessungsgrundlage deutlich gesenkt, und ferner wurde der Satz mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2002 von 4 % auf 3 % gesenkt.

## Widerspruch zwischen angegebenem Satz und tatsächlichem Satz:

Während der Nominalsatz oder der angegebene Satz bei 19,26 % (Körperschaftsteuer) + 6,75 % (kommunale Gewerbesteuer) = 26,01 % liegt, zahlen die Gesellschaften aufgrund von zahlreichen Steuervergünstigungen, präferenziellen Steuerregelungen oder Steuerschlupflöchern häufig nur die Mindestvermögenssteuer von 4.815 Euro oder gar keine Steuer. Diese Steuervorteile entstehen entweder aufgrund gewollter Entscheidungen des Gesetzgebers oder aufgrund von Gesetzeslücken. Konkreten Beispielen, von denen die Öffentlichkeit u. a. über die „Luxleaks“- oder die „Panama Papers“-Affäre erfahren hat, liegen eine Vielzahl von Ursachen zugrunde.

## Forderungen des OGBL:

- Die allgemeine Prüfung spezifischer Steuervorschriften und aller Vergünstigungen in ihrem gesamten Ausmaß, insbesondere mit Auswirkungen auf die Beschäftigung, auf öffentliche Finanzen, auf den Finanzplatz und auf die Volkswirtschaft, und das Ziehen von Konsequenzen, die sich im Rahmen einer globalen Diskussion ergeben (u. a. Abschaffung oder Umgestaltung von steuerlichen Maßnahmen).
- Die ausführliche Beschreibung der Inanspruchnahme dieser steuerlichen Maßnahmen durch gebietsansässige natürliche Personen und Gesellschaften und der daraus folgenden Steuerverluste.
- Die Einstellung von entsprechend geschultem Personal bei den Steuerverwaltungen, um erforderliche Untersuchungen dieser komplexen Strukturen durchführen zu können.
- Luxemburg sollte die Vorreiterrolle bei diesen internationalen Steuerfragen spielen. Dem Beispiel u. a. skandinavischer Länder folgend sollte die luxemburgische Wirtschaft stärker an der wirtschaftlichen Innovation und weniger an Steuerschlupflöchern ausgerichtet werden. Luxemburg sollte aufhören, Initiativen wie BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und die GAFA-Besteuerung („Google – Apple – Facebook – Amazon“) von Internetunternehmen in der Europäischen Union (EU) zu bremsen.

### Steuervergünstigungen:

Dies sind spezifische, in der Abgabenordnung enthaltene Steuervorschriften, die die Bemessungsgrundlage im gemeinrechtlichen Rahmen verringern. Diese Maßnahmen umfassen Steuernachlässe für Investitionen, zurückgestellte oder beschleunigte Abschreibungen, Verlustvorträge, steuerliche Integration (Verrechnung von Verlusten und Gewinnen in einem Konzern), Steuerbegünstigung bei Restrukturierungen von Gesellschaften, Befreiung der Veräußerung von Beteiligungen und Verlustabzug bei der Veräußerung von Beteiligungen.

### Präferenzielle Steuerregelungen:

Dies sind insbesondere die Vergünstigungen zur Verbesserung der Attraktivität des Finanzplatzes Luxemburg für Spezialfonds (FIS)<sup>10</sup> und insbesondere Immobilienfonds, private Vermögensverwaltungsgesellschaften (SPF), SICAR und Verbriefungsorganismen. Nun werden diese Vergünstigungen aber auch von Gebietsansässigen genutzt, die damit der Zahlung eines Teils der Steuer ausweichen können.

<sup>10</sup> Wenn Gebäude erst einmal in den Spezialfonds eingegangen sind, unterliegen sie nicht mehr den gemeinrechtlichen Steuern. Die Wertsteigerung dieser Gebäude und ihre Veräußerung entgehen damit der Steuer.

### Steuerflucht:

Steuerflucht oder Rechtsmissbrauch beschreiben das Phänomen, durch das der Steuerpflichtige zusammen mit seinem Steuerberater ohne Rechtsverletzung erfolgreich der Steuer entgeht. Insbesondere in einer Volkswirtschaft wie der unseren, die in ein internationales Umfeld eingebunden ist, wird die Steuerflucht immer mehr, aber nicht nur, zu einer internationalen Steuerflucht.

### Kampf gegen Steuerbetrug

Neben der Steuerflucht (siehe oben) müssen auch Steuerhinterziehung und -betrug bekämpft werden. Steuerbetrug ist eine direkte und absichtliche Verletzung von Steuergesetzen, die je nach Schweregrad die Form von schwerem Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung annehmen kann und in angemessener Weise geahndet wird.

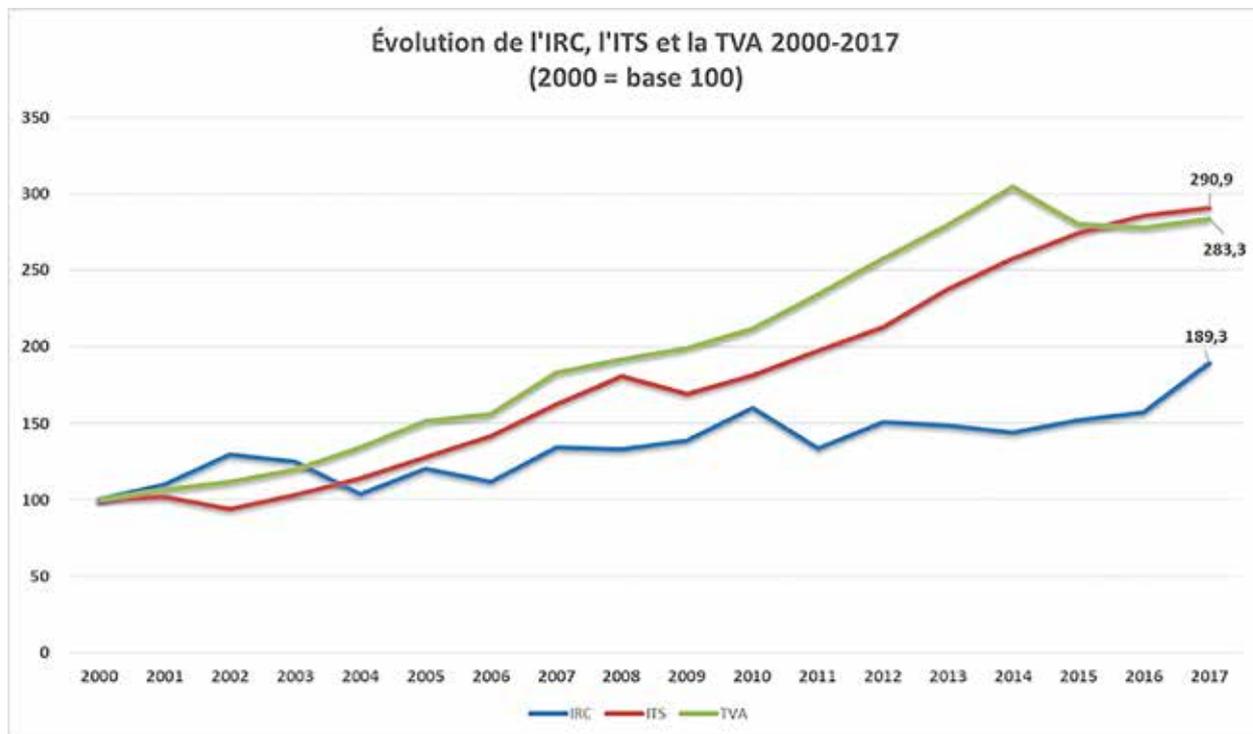
### Revendications de l'OGBL :

- Die Zahl der Steuersachbearbeiter muss erhöht werden. Statistiken zeigen, dass eine Erhöhung der Zahl der speziell geschulten Steuersachbearbeiter und insbesondere der Steuerprüfungen Konsequenzen in dreierlei Hinsicht hat: 1. mehr Steuereinnahmen, 2. eine größere Steuergerechtigkeit, 3. eine prophylaktische Wirkung.
- Auf die mit der Steuerreform von 2017 durchgeführte Reform des Steuerstrafrechts muss in der Praxis eine Erhöhung der Zahl der Kriminalbeamten und Staatsanwälte folgen, die Untersuchungen und Folgemaßnahmen auf diesem Gebiet durchführen müssten.
- Das in Luxemburg noch immer gegenüber der Steuerverwaltung bestehende Bankgeheimnis ist keinesfalls gerechtfertigt (siehe oben).

## Entwicklung der Einnahmen durch die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer von Arbeitnehmern und die Mehrwertsteuer

Bei Index 100 im Jahr 2000 ist die Körperschaftsteuer 2017 auf 189 und damit um 89 % gestiegen.

In diesem Zeitraum ist der Ertrag aus der Lohnsteuer auf 291 (+191 %) und aus der Mehrwertsteuer um 183 % gestiegen.



**Körperschaftsteuer (IRC):** Steuer auf das Einkommen von Körperschaften, die zusammen mit der kommunalen Gewerbesteuer und der Solidaritätssteuer für Körperschaften die Steuer auf den Gewinn oder das Einkommen von Unternehmen/ Gesellschaften (juristischen Personen) darstellt

**Lohnsteuer (ITS):** Steuer auf Löhne und Gehälter, die zuzüglich beispielsweise der Solidaritätssteuer oder auf einer Berechnungsgrundlage beruhenden Steuern den Hauptteil der Steuern auf Einkommen von natürlichen Personen oder Haushalten darstellt

**Mehrwertsteuer (TVA):** Steuer auf den Mehrwert, die eine Steuer auf den Umsatz ist und sich auf den Endverbrauch der Haushalte, jedoch möglicherweise auch bestimmter Körperschaften bezieht

## Beschäftigungsfonds und Besteuerung (Solidaritätssteuer)

Neben der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Steuern bei den staatlichen Einnahmen lässt sich die divergierende Entwicklung der Besteuerung von Unternehmenserträgen und Einkommen natürlicher Personen auch anhand des Vergleichs der Entwicklung der Solidaritätssteuer aufzeigen, die Unternehmen und natürliche Personen entrichten müssen.

Diese Steuer macht einen bestimmten Prozentsatz der Steuer auf Einkommen von Körperschaften bzw. auf Einkommen natürlicher Personen aus.

Zum Ausgleich dieser Entwicklung ist eine Erhöhung des Solidaritätssteuersatzes für Unternehmen und/oder eine Senkung des Solidaritätssteuersatzes für natürliche Personen erforderlich!

	Solidaritätssteuer in Mio. EUR (natürliche Personen)	Solidaritätssteuer in Mio. EUR (Unternehmen)
2000	36,7	42,7
2001	36,9	47,2
2002	34,7	53,4
2003	38,2	56,1
2004	42,2	44,3
2005	47,8	51,0
2006	52,1	48,1
2007	59,1	58,0
2008	64,8	56,8
2009	63,5	58,6
2010	73,6	61,0
2011	127,7	83,0
2012	147,8	83,2
2013	267,8	113,2
2014	286,7	110,6
2015	305,5	120,3
2016	322,5	120,7
2017	329,0	148,7

Seit 2000 stieg die von natürlichen Personen gezahlte Solidaritätssteuer um fast 800 %, während sich die von den Unternehmen gezahlte Solidaritätssteuer lediglich um 180 % erhöhte.



# Glossar

**Lohnsteuer (ITS):** Steuer auf Löhne und Gehälter, die zusätzlich beispielsweise der Solidaritätssteuer oder auf einer Berechnungsgrundlage beruhenden Steuern den Hauptteil der Steuern auf Einkommen von natürlichen Personen oder Haushalten darstellt

**Körperschaftsteuer (IRC):** Steuer auf das Einkommen von Körperschaften, die zusammen mit der kommunalen Gewerbesteuer und der Solidaritätssteuer für Körperschaften die Steuer auf den Gewinn oder das Einkommen von Unternehmen/Gesellschaften (juristischen Personen) darstellt

**Kommunale Gewerbesteuer (ICC):** Steuer, die sich auf den Betriebsgewinn von Handels-, Industrie- und Handwerksunternehmen bezieht

**Mehrwertsteuer (TVA):** Steuer auf den Mehrwert, die eine Steuer auf den Umsatz ist und sich auf den Endverbrauch der Haushalte, jedoch möglicherweise auch bestimmter Körperschaften bezieht

**Vermögenssteuer:** Besteuerung des Vermögens, d. h. des investierten beweglichen oder unbeweglichen Kapitals von Unternehmen, Landwirtschaftsbetrieben und Freiberuflern

**Grundsteuer:** kommunale Steuer, die sich auf alle bebauten und unbebauten Grundstücke bezieht

**Solidaritätssteuer:** Zusatzsteuer auf Einkommen der Haushalte und Unternehmen für den Beschäftigungsfonds (dient insbesondere der Finanzierung des Arbeitslosengelds)

**Zu versteuerndes Einkommen:** Einkommen, auf das der Steuerbetrag nach allen steuermindernden Abzügen (Werbungskosten, Sonderausgaben usw.) festgelegt wird

**Steuerklassen:** Für die Anwendung des Steuertarifs werden die Steuerpflichtigen nach Personenstand und familiärer Situation in drei Steuerklassen eingeteilt (Klasse 1, 1a und 2), von denen die Höhe der Besteuerung natürlicher Personen abhängt

**Fahrtkosten:** Abzug einer Steuerpauschale für Fahrten des Beschäftigten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstelle

**Außerberuflicher Freibetrag:** Steuerermäßigung für zusammen veranlagte Doppelverdiener (verheiratete oder Paare in Lebenspartnerschaft)

**Werbungskosten:** entstandene Kosten in Verbindung mit der Erarbeitung, Sicherung und Beibehaltung des Einkommens (aus Arbeit, Wohnung, Kapital usw.), die allgemein als Pauschale für den Arbeitnehmer angesetzt werden

**Pauschale für Sonderausgaben:** für natürliche Personen abzugsfähige Aufwendungen wie Versicherungen, Beiträge usw.

**Steuerzuschritt für Arbeitnehmer:** Vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers in Abhängigkeit von der Höhe des Bruttogehalts abgerechnet, hat die Steuerzuschritt für Arbeitnehmer den Arbeitnehmerfreibetrag ersetzt; die Steuerzuschritt ist ein Betrag, der von dem von der natürlichen Person zu zahlenden Steuerbetrag abgezogen wird

**Pauschale Besteuerung:** nicht progressive und von der Steuerklasse unabhängige Pauschalbesteuerung bestimmter Einkünfte, beispielsweise von bestimmten Arbeitnehmern, Sparzinserträgen usw.

**Kapitalerträge:** Finanzerträge wie Zinsen und Dividenden

**Dividenden:** Anteil des Gewinns, der jedem Aktionär zugewiesen wird

**Wertsteigerungen („plus-values“):** nicht spekulativer Gewinn, der beim Verkauf eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerts nach einer bestimmten Haltedauer des Vermögenswerts realisiert wird

**Stock-Options (Warrants):** Lohnvorteil für bestimmte Mitarbeiter (Führungskräfte) in Form einer Option auf den Erwerb von Wertpapieren (Aktien) zu einem Preis, der vorab vom Arbeitgeber festgelegt wird

**Angegebener Satz gegenüber dem tatsächlichen Satz:** Der nominale Steuersatz (der angegebene) entspricht nicht unbedingt dem tatsächlich auf Haushalte und Unternehmen angewandten Satz; der effektive Steuersatz hängt von der Fähigkeit des Einzelnen zur Reduzierung der Bemessungsgrundlage seines Bruttoeinkommens anhand verschiedener Maßnahmen bei der steuerlichen Veranlagung ab, die Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen und deren Höhe mit steigendem Einkommen zunehmen

**Grenzsteuersatz:** Der Grenzsteuersatz entspricht dem Satz der höchsten Stufe (des zu versteuernden Einkommens) der steuerpflichtigen natürlichen Person; beim Mindestlohn liegt die letzte Steuerstufe (Grenzsteuersatz) bei 12 %

**Bruttobetriebsüberschuss:** Bruttobetriebsüberschuss von Unternehmen, der mit anderen Einkommensarten, wie z. B. Finanzerträgen, die potenzielle Bemessungsgrundlage des Unternehmens darstellt